

114. Kann eine arrestweise gepfändete Forderung der Partei, welche den Arrest erwirkt hat, zur Einziehung mit der Wirkung überwiesen werden, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag hinterlege?

C.P.D. § 810.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 5. Juli 1894 i. S. N. (Rl.) w. Th.  
(Besl.) Beschw.-Rep. VI. 87/94.

I. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin beantragte am 16. Mai 1894, daß die dem Beklagten gegen S. B. zuständigen Geldforderungen, welche für sie durch Beschluß des Oberlandesgerichtes Dr. vom 16. April 1894 arrestweise gepfändet worden waren, ihr zur Einziehung überwiesen würden. Diesem Antrage konnte schlechthin jedenfalls nicht stattgegeben werden. Der Arrest findet nur zur Sicherung der Zwangsvollstreckung statt (§ 796 C.P.D.). Die Vollziehung des Arrestes darf deshalb nie bis zur Befriedigung des Gläubigers ausgedehnt werden, sondern führt höchstens zu einer den Gläubiger sicherstellenden Maßnahme. Mit der Überweisung gepfändeter Forderungen zur Einziehung würde aber der Gläubiger in die Lage kommen, seinen Anspruch aus den beschlagnahmten Forderungen zu decken. Gerade deshalb bezeichnen die

Motive zu §§ 754—758 des Entwurfes der C.P.O. (S. 456) die Überweisung einer mit Arrest belegten Forderung als unstatthaft.

Dagegen fragt es sich, ob nicht die gepfändeten Geldforderungen dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen werden können, wenigstens mit der Wirkung, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag hinterlege. Die Zulässigkeit einer solchen Überweisung wird von einigen angenommen, auch in § 738 C.P.O. beim Zwangsvollstreckungsverfahren für einen Fall anerkannt, welcher hier nicht vorliegt. Das Reichsgericht hält indessen auch eine so beschränkte Überweisung bloß arretierter Geldforderungen für ausgeschlossen.

Vorschriften über die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen trifft der § 810 C.P.O. Im dritten Satze des ersten Absatzes wird eine Zuständigkeitsnorm für die Pfändung von Forderungen gegeben, im zweiten und dritten Satze aber näheres bestimmt über das Gebaren mit gepfändeten Geldern und den im Verteilungsverfahren auf den Gläubiger fallenden Betrag des Erlöses, sowie über bewegliche körperliche Sachen, welche der Entwertung ausgesetzt sind oder sich schwer aufbewahren lassen. Über die weitere Behandlung gepfändeter Forderungen ist jedoch nichts vorgesehen. Hiernach muß angenommen werden, daß das Gesetz von deren Überweisung überhaupt absehen wollte. Auch die Überweisung nur mit der Wirkung, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag hinterlege, liegt also nicht in der Absicht des Gesetzes. Es fehlt eben an einer Vorschrift, welche den Richter hierzu ermächtigte, und die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung (§ 808 C.P.O.) fällt um deswillen bedenklich, weil der § 810 die Vollziehung des Arrestes erschöpfend regelt, ohne die Überweisung gepfändeter Forderungen anzuordnen. Die Pfändung bleibt somit die einzige Maßnahme, welche im Arrestverfahren möglich ist. Der Drittschuldner wird durch das an ihn ergangene Verbot behindert, an den Schuldner mit befreiender Wirkung zu zahlen. Damit hat sich der Gläubiger einstweilen zu begnügen. Will er die Überweisung der Forderung erlangen, so ist die vorerstige Auswirkung eines vollstreckbaren Schuldtitels für seinen Anspruch erforderlich.

Erscheint hiernach die Überweisung der gepfändeten Forderungen an sich unzulässig, so bedarf es keines näheren Eingehens auf die in

---

dem angefochtenen Beschlusse zunächst erörterte Frage nach der Zuständigkeit des Arrestgerichtes für die beantragte Überweisung.

Auf Grund vorstehender Erwägungen war der eingelegten Beschwerde Erfolg zu versagen.“ . . .